

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 23. November 2000, zuletzt geändert am 10.11.2010

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs .2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 9. November 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 23. November 2000, zuletzt geändert am 10.11.2010, beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Heidenheim steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Heidenheim hat.

Artikel 2

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|--|----------|
| 1. jeden ersten Hund | 120,00 € |
| 2. jeden weiteren Hund | 240,00 € |
| 3. jeden ersten gefährlichen Hund i. S. v. § 6 | 480,00 € |
| 4. jeden weiteren gefährlichen Hund i. S. v. § 6 | 960,00 € |

Werden neben gefährlichen Hunden i. S. v. § 6 noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sowie Hunde in einem Zwinger nach § 8 bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

Artikel 3

§ 6 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

Mastín Español

Artikel 4

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

3. Jagdhunden von Nachsuchenführern, sofern sie als Nachsuchenhunde im Sinne von § 38 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWVG) eingesetzt werden und als solche beim Landesjagdverband registriert sind.

Artikel 5

§ 9 wird wie folgt geändert:

Die Steuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 2 ermäßigt sich auf Antrag um 24,00 € für

1. Hunde, die vor dem in § 10 Abs. 1 genannten Zeitpunkt
 - a) die Begleithundeprüfung (BH)
 - b) die Team-Test-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung

nach der Prüfungsordnung eines anerkannten Verbandes des Hundewesens in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union mit Erfolg abgelegt haben.

2. Hunde von Forstbediensteten, bestätigten Jagdaufsehern, Jagdscheininhabern, Wildtierschützern und Nachsuchenführern, die die Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde erfolgreich abgelegt haben.

Artikel 6

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

5. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3
 - a) der Antragsteller nicht Eigentümer des Hundes ist
 - b) der Antragsteller nicht im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines ist
 - c) der geforderte Nachweis zur Anerkennung durch den Landesjagdverband nicht vorgelegt wird

Artikel 7

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 14.11.2017
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 15.11.2017